Verein Historische Frauenfeld-Wil-Bahn
Rainstrasse 16
9532 Rickenbach bei Wil

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz:

Unter dem Namen „Verein Historische Frauenfeld-Wil-Bahn“ mit der Abkürzung “VHFW” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Rickenbach bei Wil.

Art. 2 Zweck:

1. Der Verein bezweckt in erster Linie den Erhalt, die Restaurierung und die Pflege eines Triebwagens des Typs Be 4/4 der ehemaligen Frauenfeld–Wil-Bahn.
2. Darüber hinaus bezweckt der Verein:
    a. den Erhalt weiterer historischer Fahrzeuge und Objekte
    b. die Sicherung und Archivierung historischer Dokumente
    c. die Vermittlung der Geschichte der Frauenfeld–Wil-Bahn und des regionalen Eisenbahnwesens
3. Der Verein kann Fahrzeuge, Objekte und Dokumente erwerben, betreiben, ausstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 3a Rechte der Mitglieder:

Aktivmitglieder:
Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und haben insbesondere folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht
- Antragsrecht an die Generalversammlung
- Aktive Mitarbeit bei Vereinsprojekten

- Zugang zu Vereinsaktivitäten und – im Rahmen der Regelungen – zu Fahrzeugen

Passivmitglieder:
Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.
Sie haben das Anrecht auf:
- Teilnahme an der Generalversammlung (ohne Stimmrecht)
- Teilnahme an Vereinsanlässen

Gönner:
Gönner unterstützen den Verein finanziell.
Sie können:
- zu Veranstaltungen eingeladen werden

Art. 3b Pflichten der Mitglieder:
Alle Mitglieder verpflichten sich:
- die Interessen des Vereins zu wahren
- die Statuten einzuhalten
- die festgelegten Beiträge zu bezahlen (sofern nicht befreit)

Von Aktivmitgliedern wird zusätzlich erwartet, dass sie sich aktiv an Arbeiten im Verein beteiligen.

Art. 3c Nutzung von Vereinsressourcen:
- Die Nutzung von Fahrzeugen, Anlagen und Materialien des Vereins ist nur im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Regeln erlaubt.
- Mitglieder und Interessierte können – nach Zustimmung des Vorstands oder der technischen Leitung – an Arbeiten und Projekten mitwirken.
- Der Vorstand kann den Zugang zu Fahrzeugen aus Sicherheitsgründen einschränken.

Art. 4 Aufnahme:
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag an der Generalversammlung.

Art. 5 Beendigung:
Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand
- Tod

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Dabei muss ein Austrittschreiben an den Vorstand bis mindestens vier Wochen vor Ende des

Vereinsjahres gerichtet werden. Das Vereinsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und wird jeweils auf den 31.12. Abgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 6 Mittel
Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsoring
- Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen

Art. 7 Haftung
Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe
Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- Vorstand

V. Generalversammlung

Art. 9 Einberufung:
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 10 Anträge:
Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 11 Beschlussfassung:
Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Generelle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Folgende Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst:

- Änderungen der Statuten
- Investitionen von über 3000.- CHF
- Neuanschaffungen von Rollmaterial
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

VI. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Technische Leitung

Der Vizepräsident ist Teil des Vorstandes.

Art. 14 Amtsdauer:

Das Amt wird bis auf Widerruf oder Rücktritt belegt.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.
Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der Vereinsfinanzen und Erstellung der Jahresrechnung
- Einberufung und Organisation der Generalversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten
- Führen des Mitgliederverzeichnisses

Im Zusammenhang mit dem Vereinszweck ist der Vorstand zusätzlich verantwortlich für:

- den Erwerb, Erhalt und die Verwaltung von Fahrzeugen, Objekten und Dokumenten
- die Organisation von Restaurations- und Unterhaltsarbeiten
- die Regelung der Nutzung und Zugänglichkeit von Fahrzeugen und Anlagen
- die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren.
Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben Fachpersonen oder externe Dienstleister beizuziehen.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung:

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Der Präsident kann dem Vizepräsidenten bei Verhinderung eine Zeichnungsberechtigung erteilen.

VII. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle:

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle ernennen.
Diese besteht aus:

- einer oder zwei natürlichen Personen oder
- einer juristischen Person (z.B. Treuhandbüro)

Art. 18 Aufgaben der Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle prüft:

- die Jahresrechnung
- die Buchführung

und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht auf Antrag.

VIII. Betrieb und Technik

Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen:

Arbeiten dürfen nur durch vom Vorstand autorisierte Personen durchgeführt werden.

Art. 20 Nutzung und Zugang:

Der Vorstand regelt:

- den Zugang zu Fahrzeugen
- die öffentliche Nutzung
- Veranstaltungen

Art. 21 Sicherheitsvorschriften:

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Sicherheits- und gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung:

Statutenänderungen erfolgen durch die Generalversammlung oder durch einen Zirkularbeschluss.

Art. 23 Auflösung:

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art. 24 Inkrafttreten:

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Präsident/in: Kassier/in: